Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Nordhausen (Friedhofsgebührensatzung NdhFriedhGebS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar .2003 (GVBI. S 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBI. S. 183), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 7. Dezember 2016 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Nordhausen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Nordhausen verwalteten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen (Krematorium) im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen vom 24. Januar 2017 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Maßstab für die Gebührenrechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in oder der-/diejenige verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehepartner,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1. bis 8. fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei amtlichen Bestattungen der Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde sind Gebührenschuldner die Bestattungspflichtigen nach dem Thüringer Bestattungsgesetz.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und Dienstleistungen entsprechend der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung von Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Verkleinern von mehrstelligen Wahlgrabstätten

(1) Eine Grabstätte kann nur verkleinert werden, wenn die satzungsgemäße Ruhefrist der dort beigesetzten sterblichen Überreste abgelaufen ist. Eingezahlte Gebühren für vorzeitig zurückgegebene Grabbreiten (Nutzungsrechte), die von mehrstelligen Wahlgrabstätten zwecks Verkleinerung abgetrennt worden sind, werden nicht erstattet.

II. Gebührenverzeichnis

- (1) Unberührt bleibt das Recht der Stadt Nordhausen, die Erstattung notwendiger Auslagen zu verlangen.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes an Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer einstelligen Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren:

863,00€

a) Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfacht sich die Gebühr der

Stadt Nordhausen		-ORTSRECHT-	7.2.1	S.3		
Ziffer (1) entsprechend der Anzahl der Grabstellen.						
b) Für die Beisetzung einer Ascheurne in eine einstellige Erdwahlgrabstätte ist die geltende Gebühr nach Ziffer (1) entsprechend zu entrichten.						
C	,	r Ascheurne in eine mehrstellige Erdw er (1) entsprechend der Anzahl der Gr	•			
(1.1)	Nutzungsrechtes oder b der Ruhefristen erfolgt d	nd den Wiedererwerb nach Ablauf des ei einer Verlängerung zur Wahrung lie Berechnung nach Ziffer (1) anteilig nden Gebühren (Jahr x 1/30 Grabgebü		29,00 €		
(1.2)	Grab für Erdbestattungen für Menschen jüdischen Glaubens und für Menschen mit muslimischem Glauben.		863,00€			
	Nutzungsrechtes od der Ruhefristen erfo	g und den Wiedererwerb nach Ablauf der bei einer Verlängerung zur Wahrun Igt die Berechnung nach Ziffer (1.2) ar eltenden Gebühren (Jahr x 1/30 Grab	g nteilig	29,00€		
(2)	Pir den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren:					
	 a) Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen) aa) Für die Verlängerung und den Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei einer Verlängerung zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahr x 1/20 Grabgebühr). 			260,00 € 13,00 €		
	J	,		241,00 €		
	bb) Für die Verlängerun Nutzungsrechtes o der Ruhefristen erfo Gebühren (Jahr x 1	g und den Wiedererwerb nach Ablauf der bei einer Verlängerung zur Wahrur olgt die Berechnung anteilig der entsp /20 Grabgebühr) bis zur Beisetzung d er zweiten Urne ist eine Verlängerung	ng rechend geltenden	12,00€		
	l'Illa autono un su	§ 7	.;h a n a wa h a t # t t a			
	Überlassung einer Erdreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte					
(1)		er Erdreihengrabstätte: nen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr nen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	30 Jahre 20 Jahre	345,00 € 115,00 €		
(2)	a) Überlassung eines	Urnenkindergrabes bis zum	20 Jahre 20 Jahre	260,00 € 115,00 €		
(3)	Eine Verlängerung von F	Reihengräbern ist nicht möglich.				

Stadt Nordhausen -ORTSRECHT-7.2.1 S.4

§ 8 Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

	Gomoniconancamagom an Enabolatiangon and on	101120100124119011	
(1)	Erdbestattung auf Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung (halbanonyme Bestattung) -Erdhain-	g	
	a) Überlassung eines Bestattungsplatzesb) Gestaltung, Beschriftung und Pflege	30 Jahre 30 Jahre	714,00 € 910,50 €
(2)	Erdbestattung auf Gemeinschaftsanlage ohne Namensnenn (anonyme Bestattung) -Erdgemeinschaftsanlage-	ung	
	a) Überlassung eines Bestattungsplatzesb) Gestaltung und Pflege	30 Jahre 30 Jahre	714,00 € 840,50 €
(3)	Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsanlage mit Namensnenn (halbanonyme Bestattung) - Urnenhain-	ung	
	a) Überlassung eines Urnenplatzes (fortlaufend)b) Gestaltung, Beschriftung und Pflege	20 Jahre 20 Jahre	211,50 € 648,00 €
(4)	Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsanlage mit Namensnenn am Gruppenbaum (fortlaufend) ohne Vormerkung (halbanonyme Bestattung) -Baumgrab-	ung	
	a) Überlassung eines Urnenplatzesb) Gestaltung, Beschriftung und Grabpflege	20 Jahre 20 Jahre	565,50 € 1.106,00 €
(5)	Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzung mit Namensnenn mit Vormerkung (halbanonyme Bestattung) -Urnenhain/Partnerstele-	ung	
	 a) Überlassung eines Urnenplatzes an vorgemerkter Stelle für eine weitere Urne b) Gestaltung, Beschriftung und Grabpflege 	20 Jahre 20 Jahre	211,50 € 612,00 €
	bb) Für die Verlängerung und den Wiedererwerb nach Abla Nutzungsrechtes oder bei einer Verlängerung zur Wahrt der Ruhefristen erfolgt die Berechnung anteilig der ents Gebühren (Jahr x 1/20 Grabgebühr) bis zur Beisetzung Die Verlängerung für die Pflege (ausgenommen Beschr	ung prechend geltenden der zweiten Urne.	10,50 €
	erfolgt die Berechnung anteilig der geltenden Gebühr (Jahr x 1/20 Grabgebühr) bis zur Beisetzung der zweiter Nach Beisetzung der zweiten Urne ist eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht möglich.		27,00€
(6)	Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung) -Urnengemeinschaftsanlage/U	GA-	
	a) Überlassung eines Urnenplatzesb) Gestaltung und Pflege	20 Jahre 20 Jahre	105,00 € 210,00 €

Stadt	Nor	dhausen	-ORTSRECHT-	7.2.1	S.5
(7)	Scl	nmetterlingskinder	(nicht bestattungspflichtige Totgeburten/Föt	en)	kostenlos
			§ 9		
			Bestattungsgebühren und Nebenleistungen		
(1)	Be	stattungsgebühren	für Erdbestattungen mit Begräbnisordner		
	a)	für Verstorbene a	b dem vollendeten 6. Lebensjahr		350,50 €
	b)	für Verstorbene b	is zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kinder)		153,50 €
	c) d)	Erdreihengrabstä Erdgrabstätte m	ätte nit ewiger Totenruhe (jüd. Abt.)		248,50 € 350,50 €
(2)	Ве	stattungsgebühren	für Urnenbeisetzungen mit Begräbnisordne	er	
	a)	Urnenwahlgrabst	ätte (4 Urnen)		221,50 €
	b)	Urnenwahlgrabst	ätte (2 Urnen)		213,00€
	c)	Urnenreihengrab	stätte		213,00€
	d)	Urnenreihengrab	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kinder)		153,50 €
(3)	Ве	stattungsgebühren	ı für Erd- und Urnengemeinschaftsanlagen n	nit Begräbniso	rdner
	a)	Erdhain (halbano	nym)		305,00€
	b)	EGA (anonym)			305,00 €
	c)	Urnenhain (halba	nonym)		199,50 €
	d)	Urnenhain mit Vo	rmerkung/Partnerstele (halbanonym)		199,50€
	e)	UGA (anonym) fü	ir eine Ascheurne		188,50 €
	f)	Baumbestattunge	en/Gruppenbaum (halbanonym)		188,50 €
(4) Bestattungen von Leibesfrüchten und Totgeborenen (Schmetterlingsfeld) kostenlos					
		Alispiucii aui uas	Nutzungsrecht an einem Grab besteht nicht	l.	
			§ 10 Aus- oder Umbettungen		
(1)			on Leichen/Gebeinen (Exhumierung) werde	n folgende Ge	bühren
	err a)	oben: ein Leichnam/Ge	beine einer Person über 6 Jahre nach außerl	halb	1.249,00€
	b)	ein Leichnam/Ge 50 % von a)	beine eines Kindes unter 6 Jahren beträgt di	ie Gebühr	624,50 €
	c)	_	numierungen, wird die Liegezeit von 6 Jahrer nöht sich die Gebühr um 50 %.	า	624,50 €
	d)		abung eine Umsargung erforderlich, so erhöl um 25 % (ohne Sargstellung).	ht	312,00€

- e) Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand für Personal und Technikeinsatz gemäß § 16 Abs.1 berechnet.
- (2) Für die Ausgrabung einer Ascheurne werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Ausgrabung einer Urne einschl. Bearbeitung des Ausbettungsantrages 367,00 €
 - c) Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne einschl. Genehmigung zur Beisetzung/Bearbeitung des Aus- und Umbettungsantrages

653,50€

- c) Ausgrabung einer Urne nach außerhalb zzgl. Urnenversand und Versandkosten nach Kostentabelle der marktüblichen Versanddienstleister
- d) Bei der Umbettung von mehr als zwei Urnen in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigt sich die anstehende Gebühr ab der zweiten Urne um die Hälfte.
- e) Lieferung der Aschekapsel und das Umfüllen eines Ascherestes in eine andere Urne

25,50€

(3) Ist die gesetzliche Ruhezeit bei einer Bestattung/Beisetzung überschritten, dann ist eine Aus- oder Umbettung im Nachhinein nicht erlaubt.

§ 11 Überführung von Bestattungen zum Begräbnisort

Überführung eines Sarges bzw. einer Urne auf den Hauptfriedhof und Ortsteilfriedhöfe sind je Träger zu entrichten (Trägerpflicht):34,00 €

§ 12 Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

- (1) Friedhofsunterhaltungsgebühren werden je Grabstätte/Grabstelle auf jedem Friedhof entsprechend der erworbenen Nutzungsrechte erhoben.
 - a) Die jährliche Gebühr beträgt:

9,00€

- (2) Mit dem Erwerb einer Grabstätte/Stelle erfolgt eine Berechnung für
 - a) bei Erdwahl- und Reihengräbern und Erdgemeinschaftsanlagen für 30 und 20 Jahre.
 - b) bei Urnenwahl- und Reihengräbern und Urnengemeinschaftsanlagen für 20 Jahre.
- (3) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes erfolgt eine anteilige Berechnung entsprechend der wiedererworbenen Nutzungsjahre.
- (4) Bei mehrstelligen Erd- und Urnenwahlgrabstätten erhöht sich die Gebühr je Stelle um 25 %.

§ 13 Benutzung der Trauerhallen und Einrichtungen

		dhausen - ORTSRECHT- nutzung der Trauerhallen und Einrichtungen werden folgende G	7.2.1	S.7	
			epunien emob	en.	
(1)		uptfriedhof Nordhausen			
	a)	Benutzung der Trauerhalle		132,50 €	
	b)	Benutzung des Trauerraumes und/oder Aufbahrungsraumes		63,00 €	
	c)	Benutzung des Abschiedsraumes		47,50 €	
	d)	Zuschlag: für jede weitere angefangene halbe Stunde § 13 Ab Gebühr x ½.	os. 1 (a) - (c),		
(2)	Orl	steilfriedhöfe			
	a)	Benutzung der Trauerhalle in den Ortsteilen Salza, Krimderode, Sundhausen (beheizt)		88,00 €	
	b)	Benutzung der Trauerhalle in den Ortsteilen Leimbach, Hesserode, Herreden, Steigerthal, Stempeda, Rodishain, Bielen		66,00 €	
	c)	Benutzung der Trauerhalle in den Ortsteilen Petersdorf, Rüdigsdorf		26,00 €	
(3)	Unterstellung von Leichen (ohne MwSt.)				
	a)	Liegekammer je angefangener Tag		17,50 €	
	b)	Tiefkühleinrichtung je angefangener Tag		28,00 €	
(4)	Ве	nutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung und Desinfektion		178,50 €	
(5)	Für die Gestellung von Hilfskräften - je Hilfskraft und je Stunde - wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zzgl. 75 % Lohnnebenkosten erhoben.			45,00 €	
		§ 14 Bestattungsgebühren für Feuerbestattung (BgA-Krem	atorium)		
(1)	Füı	die Einäscherung werden folgende Gebühren (mit MwSt.) erho	ben: (Netto)	(Brutto)	
	a)	Einäscherung und Bereitstellung einer Ascheurne von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	165,00 €	196,35	
	b)	Einäscherung und Bereitstellung einer Ascheurne bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	135,00 €	160,65	
	c)	Benutzung der Liegekammer je angefangener Tag	17,50 €	20,83	
	d)	Benutzung der Tiefkühleinrichtung je angefangener Tag	28,00€	33,32	
	e)	Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand zzgl.			
		rsandkosten nach Kostentabelle der marktüblichen ersanddienstleister	80,00 €	95,20	

Stadt Nordhausen	-ORTSRECHT-	7.2.1	S.8
gültiger Fassung	che Leichenschau von Feuerbestattungen ist n der Thüringer Verwaltungskostenordnung für d des Ministeriums für Soziales und Gesundheit eben.	en	47,60 €
(2) I Importantourer: No	oh dam I Impatzata uargapatz sind für alla Laist	ungan dan Krama	toriumo

- Umsatzsteuer: Nach dem Umsatzsteuergesetz sind für alle Leistungen des Krematoriums Umsatzsteuer entsprechend zu erheben.
- (4) Abs. 1 Satz c), d) und e) bei Unterstellung und Urnenversand ohne Einäscherung wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

§ 15 Rückgabe und Räumung von Grabstätten

(1) Für die Räumung nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Erdreihen- und einstellige Erdwahlgräber einschl. Rückgabe des NR	196,50 €
b)	Urnenreihen- und Urnenwahlgräber einschl. Rückgabe des NR	134,50 €
c)	Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk und des jeglichen Bewuchses einschl. Rückgabe des NR	121,00€
d)	Selbsträumung einschl. Rückgabe des NR	80,00€

- e) Bei mehrstelligen Erd- und Urnenwahlgräbern Abs. (a c) erhöht sich die Gebühr entsprechend der Anzahl je Grabstelle um 50 %.
- f) Für die Beseitigung von sonstigem Zubehör und Nachberäumung von Fundamenten (einschließlich Reststoffe) bei Selbstberäumung erfolgt die Berechnung nach Ziffer Abs. 1 (a-c) anteilig der entsprechend geltenden Gebühr x ½.

§ 16 Zusätzliche Leistungen

(1) Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand für Personal- und/oder Technikeinsatz berechnet25,50 €

a) Beseitigung/Rodung und Entsorgung von Gehölzen auf Grabanlagen im Auftrag der Angehörigen

Errichtung eines provisorischen Grabhügels bei Erdbestattungen überschüssige Erde entfernen sowie nach 1 Jahr die Grabstätte höhen- und profilgerecht fertigstellen (ohne Bepflanzung und sonstige Nebenleistungen, keine Grabgestaltung).

 Öffnen und Schließen von Grüften sowie Bereitstellung von Technik/Grabverbau/Mitarbeitern für Gemeinden, die außerhalb der städtischen Gebietskörperschaft (max. 50 km)

Stadt	Nordhausen	-ORTSRECHT-	7.2.1	S.9
	liegen (Amtshilfeersucher für Technikeinsatz.	n in Ausnahmefall) zzgl. Betriebsstunde	enabrechnung	
		§ 17		
		Grabmalgenehmigung		
(1)	Genehmigung zur Errichtung/ Grabmales mit jährlicher Stan	Aufstellung oder Veränderung eines ndsicherheitsprüfung.		147,00 €
(2)	Bearbeitung des Antrages von ohne Standsicherheitsprüfung			80,00€
		§ 18		80,00 €
		Verwaltungsgebühren		
(1)	z. B. Steinmetz- und Bildhaue	ibung der gewerblichen Tätigkeiten - erhandwerk, sonstige zugelassene		
	Betriebe und Gewerbetreiben	de wird eine einmalige Gebühr erhobe	n.	80,00€
(2)	Für die Einfahrtgenehmigung auf dem Hauptfriedhof/Ortste	zum Befahren mit PKW oder gewerblid ilfriedhöfen (12 Monate)	chen Fahrzeuge	en 80,00€
(3)		zum Befahren mit PKW oder gewerblic ilfriedhöfen -einmalig- (15 % vom Jahr	_	en 12,00 €
(4)	Verleihung der Nutzungsrecht	te einschl. Verlängerungen		80,00€
(5)	Entgegennahme und Registra	atur einer Anforderung - Sarg/Urne vor	n außerhalb	80,00€

§ 18 a Datenschutz

80,00€

80,00€

90,00€

\$0,00€

Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen

Regelung des Begräbnisses

Bearbeitung - Antrag zur Rückgabe von Nutzungsrechten

Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. April 1999, einschließlich der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif) vom 16. Juli 2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 22. Januar 2011, außer Kraft.

(6)

(7)

(8)

(9)

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann Oberbürgermeister

- Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 1/2017, vom 17. Februar 2017
- 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 5/2018, vom 6. Juni 2018